

§21

Pflichten und Rechte der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Bleiben sie einer Sitzung oder einer namentlichen Abstimmung ohne wichtigen Grund fern, gehen sie des Anspruchs auf ihre Aufwandsentschädigung in einer vom Präsidium festgesetzten Höhe verlustig.

(3) In der gleichen Weise ist bei Abgeordneten zu verfahren, die sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen und deren Anwesenheit sich nicht aus dem Protokoll der Sitzung ergibt. Die Anwesenheitsliste liegt bis zum Ende jeder Sitzung aus.

(4) Die Rechte der Abgeordneten bestimmen sich nach den Grundsätzen der Verfassung (Art. 67—70).

§ 22

Archiv und Bücherei

(1) Jeder Abgeordnete kann die Akten des Archivs einsehen und die Bücherei in Anspruch nehmen.

(2) Die Einsichtnahme dritter Personen in die Akten des Archivs sowie die Veröffentlichung von Akten durch Abgeordnete oder dritte Personen kann nur vom Präsidium gestattet werden.

§23

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch die Länderkammer in Kraft¹.

1. 27. 9. 1955.